

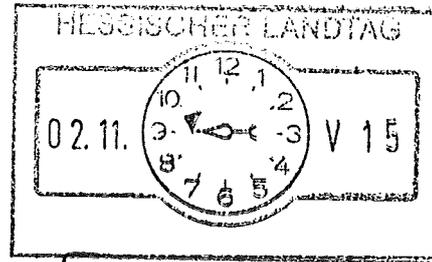


19. Wahlperiode

HESSISCHER LANDTAG

ab: 02/M

02/M/15
Drucksache 19/ 2546 Fe



Fe 02/M

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Wolfgang Greilich (FDP)

betreffend Auswirkungen der HundeVO auf die öffentliche Sicherheit und den Datenschutz der Halter

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung Erkenntnisse, ob die in § 1 Abs. 2 der Hessischen HundeVO vorgesehene Kennzeichnung von Hunden an deren Halsband (Name, Anschrift und Telefonnummer des Halters) in Hessen in den Jahren 2010 bis 2015 von unberechtigten Dritten zu Straftaten zu Lasten eines Halters (bspw. Nötigung, Erpressung) genutzt worden sind? (Falls ja, bitte aufschlüsseln nach Datum, Straftat sowie Ergebnis etwaiger Strafverfahren)
2. Wie viele Fälle von Diebstahl von Hunden gab es in Hessen in den Jahren 2010 bis 2015?
3. Aus welchen Gründen ist aus Sicht der Landesregierung ein nebeneinander einer Kennzeichnung mit einem elektronisch lesbaren Chip im Sinne des § 12 HundeVO und der Kennzeichnung am Halsband in § 1 Abs. 2 HundeVO notwendig?
4. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung, wie Hundehalter von den entsprechenden Regelungen zur Kennzeichnung von Hunden in der HundeVO von den Kommunen in Kenntnis gesetzt werden bzw. gibt es eigene Informationsmaterialien seitens der Landesregierung?

19/2546

5. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Höhe und die Erhebungspraxis von Bußgeldern durch hessische Kommunen für Ordnungswidrigkeiten wegen unzureichender Kennzeichnung gemäß § 18 Abs. 1 Nr.2 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 HundeVO?
6. Wie bewertet die Landesregierung die Abschaffung der so genannten „Rasselisten“ in den Bundesländern Niedersachsen und ab 2016 in Schleswig-Holstein?

Wiesbaden, den 29. Oktober 2015



Wolfgang Greilich

Eingegangen am

Ausgegeben am